

KLAUSELDATEN F 74

ROHBAU-PRÄMIENFREISTELLUNG:

SOFERN DIE NACHSTEHENDEN GEFAHREN BEANTRAGT UND AUF DER POLIZZE DOKUMENTIERT WURDEN, SIND DIE GEBÄUDE WÄHREND DER ROHBAUZEIT LAUT POLIZZE GEGEN DIE GEFAHREN

FEUER (BRAND, BLITZSCHLAG, EXPLOSION)

GEBÄUDE-UND GRUNDSTÜCKSHAFTPFLICHT

HAGEL, SCHNEEDRUCK, FELSSTURZ, STEINSCHLAG, ERDRUTSCH UND STURM- MIT EINER SPITZENGESCHWINDIGKEIT VON MEHR ALS 60 KM/H- (DECKUNGSBEGINN WENN DAS DACH VOLLSTÄNDIG EINGEDECKT IST UND ALLE NACH AUSSEN FÜHRENDEN ÖFFNUNGEN, z. B FENSTER UND TÜREN, ZUR GÄNZE VERGLAST BZW: VERSCHALT SIND)

PRÄMIENFREI VERSICHERT.

ALLE ANDEREN AUF DER POLIZZE ANGEFÜHRTEN GEFAHREN ODER RISKEN SIND ERST AB DEM ZEITPUNKT DER BAUVOLLENDUNG UND BEZAHLTER PRÄMIE VERSICHERT

EINE VORZEITIGE BAUVOLLENDUNG BZW. JEDGLICHE BENÜTZUNGSNAHME VOR DER BAUVOLLENDUNG IST DEM VERSICHERER UNVERZÜGLICH BEKANNTZUGEBEN. UNTERBLEIBT DIE BEKANNTGABE DER BAUVOLLENDUNG BZW EINER VORZEITIGEN BENÜTZUNGSNAHME; SO IST IN EINEM SCHADENSFALL DER VERSICHERER VON DER LEISTUNG FREI: AUSSER DIE UNTERLASSUNG DER BEKANNTGABE DIESES ZEITPUNKTES BERUHT WEDER AUF VORSATZ NOCH AUF GROBER FAHRLÄSSIGKEIT.

DIE PRÄMIENFREISTELLUNG ENDET MIT DER BENÜTZUNGSNAHME BZW. DER BAUVOLLENDUNG SPÄTESTENS JEDOCH MIT DEM AUF DER POLIZZE ANGEFÜHRTEN ZEITPUNKT.